

COMPUTERN

Fachmagazin für Bauhaupt- und Baunebengewerbe

IM HANDWERK



Immer wissen, wo das Werkzeug ist:
„TrackMyTools“ von Bosch mit neuen Funktionen

IN DIESER AUSGABE:

DSGVO:

Bis 25.05. Mindestanforderungen erfüllen!

Special:

Connected Cars und Digitalisierung: Zukunftsmusik oder Zukunftsmarkt?

Nutzfahrzeuge:

Sprinter und Kangoo im Praxistest ...

Software:

Aktuelle Tests und Anwenderberichte

LESERSERVICE:

www.handwerke.de

BUNDESGERICHTSHOF:

Neue Rechtsschutzversicherung leistet auch bei Widerruf alter Verträge

Wann sich der Widerruf von Kredit- und Darlehensverträgen sowie Lebens-, Renten- und anderen Versicherungen anbietet

... von Dr. Johannes Fiala und Peter A. Schramm

Der Bundesgerichtshof (BGH, Urteil vom 24.04.2013, Az. IV ZR 23/12) entschied, wann Kunden von z.B. Kreditinstituten (insbesondere Privatbanken, Sparkassen) sowie Versicherungsgesellschaften einen Anspruch auf Deckungszusage der Rechtsschutzversicherung (RSV) auch für früher abgeschlossene Verträge haben: Ausreichend ist dafür eine RSV-Deckung zum Zeitpunkt des Vertragswiderrufes. Für Betroffene geht es um erhebliche Summen, etwa die Chance zur Kreditverbilligung durch Beendigung von Verträgen mit längerer Restlaufzeit, oder um von der Lebensversicherung zumindest die einbezahlten Beiträge zurückzuerhalten – was vielfach mehr ist, als die Leistung bei Vertragsablauf oder vorzeitiger Vertragskündigung.

Spätere Rechtsschutzdeckung genügt beim Widerruf

Rechtsschutzversicherer meinen vielfach, daß der Vertrag mit Ihnen bereits vor Abschluß von Kreditverträgen oder Lebensversicherungsverträgen bestanden haben muß, damit nach einem Widerruf dieser Verträge eine Versicherungsleistung der RSV in Frage kommt. Indes kommt es darauf zeitlich gar nicht an. Entscheidend ist, welchen Pflichtverstoß der RSV-Kunde als Tatsachen vorträgt. Wenn eine neue RSV abgeschlossen wird und der Widerruf oder Widerspruch erfolgt erst nach Ablauf der üblichen Wartefrist von drei Monaten, so besitzt der RSV-Kunde eine Versicherungsdeckung.

Die RSV hat einzutreten, wenn nach einem Widerruf die Bank oder Versicherung den Rechtsanspruch auf Nachzahlung verweigert bzw. nicht

anerkennt, denn erst mit dieser Weigerung ist der versicherte Rechtsschutzfall eingetreten.

Anspruch auf Kreditablösung ohne Vorfälligkeitsentschädigung oder Rückabwicklung der Lebensversicherung

Rechtstechnisch entscheidend ist, daß der Rechtsanspruch auf Rückabwicklung mit dem Widerruf bzw. Widerspruch zeitlich erst völlig neu entsteht. Natürlich muß es sich im Hintergrund um eine unterlassene oder formal unzureichende Widerrufsbelehrung aus der Zeit des Vertragsabschlusses z.B. der Lebensversicherung handeln, gerne auch weit vor der Zeit des Bestehens der jetzigen Rechtsschutzversicherung. Häufiger als die unterlassene oder schlicht nicht mehr vom Verwender beweisbare Widerrufsbelehrung ist die mißglückte Belehrung über dieses Recht von Seiten z.B. eines Kreditinstitutes oder einer Versicherungsgesellschaft. Viele Verwender wähten, daß sie korrekt über das Widerrufsrecht informiert hätten, und wurden oder werden erst von Gerichten eines Besseren belehrt – Folge im

Massengeschäft, besonders von Versicherungen, ist eine damit stets massenweise in gleicher Qualität falsche Widerrufsbelehrung. Alles andere wäre so erstaunlich, als ob der Autor beim Aufschlagen seines Buches nicht in jedem Exemplar der Auflage genau den gleichen Druckfehler finden würde.

Zeitlich unbefristeter Ausstieg durch Widerruf

Aus Gründen des Verbraucherschutzes ist das Widerrufsrecht bzw. Widerspruchsrecht prinzipiell „ewig“. Bevor es ausgeübt wird, sollte geprüft werden, ob dieses Recht für den betroffenen Ver-



Dr. Johannes Fiala, Rechtsanwalt (München), MBA Finanzdienstleistungen (Univ.), MM (Univ.), Geprüfter Finanz- und Anlageberater (A.F.A.), Lehrbeauftragter f. Bürgerliches- und Versicherungsrecht (Univ.), Bankkaufmann (www.fiala.de) und Dipl.-Math. Peter A. Schramm, Sachverst. für Versicherungsmathematik (Diethardt), Aktuar DAV, öffentl. bestellt u. vereidigt von der IHK Frankfurt a.M. für Versicherungsmathematik in der privaten Krankenversicherung (www.pkv-gutachter.de).

IMPRESSUM

Computern im Handwerk/ handwerke.de

gegründet 1984, dient als unabhängiges Fachmagazin für moderne Kommunikation den Betrieben der Bauhaupt- und Nebengewerbe im „portionierten“ Wissens- und Technologie-Transfer.

Herausgeber: Horst Neureuther

© Copyright: CV München
CV Computern-Verlags GmbH
Goethestraße 41, 80336 München

Telefon 0 89/54 46 56-0

Telefax 0 89/54 46 56-50

Postfach 15 06 05, 80044 München

E-Mail: info@cv-verlag.de
redaktion@cv-verlag.de
www.handwerke.de

Geschäftsleitung:

Dipl.-Vw. H. Tschinkel-Neureuther

Anzeigenleitung:

Dipl.-Vw. Heide Tschinkel-Neureuther
e-mail: anzeigen@cv-verlag.de

Redaktion und redaktionelle

Mitarbeiter in dieser Ausgabe:

Heike Blödorn, Dr. Johannes Fiala, Tobias Funken, Martin Klapdor, Björn Lorenz, Margrit Lingner, Horst Neureuther (verantwortl.), Ulf-Gundo Sanders, Dipl.-Math. Peter A. Schramm

Anzeigenvertretung:

Medienmarketing SANDERS

Tel. 0 72 03/50 27 270

Mail: gsanders@mm-sanders.de

Layout:

AD&D Rosenheim, Silvia Romann

Druck: Niederösterreichisches Pressehaus Druck- und Verlagsgesellschaft m.b.H., St. Pölten

Druckauflage: 52.500

Tatsächliche Verbreitung: 52.390 (1/18)



Auflage und Verbreitung kontrolliert.

34. Jahrgang

Erscheinungsweise: 10 x jährlich

Abo-Preis:

29,- € p.a. plus Porto inkl. MwSt.

Einzelpreis: 2,90 €

Ein Abonnement verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn es nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugszeitraumes gekündigt wird.

ISSN 0931-4679

Mitglied der Informationsgemeinschaft zur Feststellung der Verbreitung von Werbeträgern e.V. (IVW) Berlin

Zur Zeit gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 35 vom 01.11.2017.

Titelkopf: © Fotolia.de/yellow

➤ trag rechtlich besteht, etwa weil die Widerrufsbelehrung fehlerhaft gewesen ist. Zudem sollten die wirtschaftlichen Folgen sachverständig insbesondere durch einen Versicherungsmathematiker bzw. Sachverständigen für Finanzierungen abgeschätzt werden, damit man die wirtschaftlichen Folgen überblicken kann.

Bank- und Versicherungsverträge oft in der Schwebe und nach Kündigung noch widerrufbar

Der Bundesgerichtshof (BGH, Urteil vom 07.05.2014, Az. IV ZR 76/11) entschied bereits, daß der Rückforderungsanspruch zeitlich und rechtlich erst mit dem Widerruf oder Widerspruch entsteht. Erst dann beginnt die regelmäßige Verjährung dieses Zahlungsanspruches. Dieser folgt aus dem Bereicherungsrecht, als Rückabwicklung der rechtsgrundlosen Zahlungen für Kreditraten- oder Versicherungsprämien, §§ 812 I 1, 818 II Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zzgl. aller von Bank oder Versicherer gezogenen Nutzungen wie z.B. Zinserträge. Diese Nutzungen wirklich vollständig zu ermitteln ist indes anspruchsvoll und erfahrungsgemäß ohne versicherungsmathematischen Sachverständigen bei Lebens- und Rentenversicherungen nahezu unmöglich.

Gegenrechnung: Marktübliche Zinsen und Wert des Versicherungsschutzes

Wer ein als Darlehen ausgereichtes Kapital nutzt, oder wer Versicherungsschutz genießt, hat dessen Wert zu ersetzen. Erhält der Kunde jedoch einen Gewinn aufgrund der mit dem Darlehen verbundenen

„Sparkassenlotterie“ oder eine Versicherungsleistung nach einem Schadensfall, so dürfen diese Leistungen natürlich behalten werden – ganz ohne Gegenrechnung bzw. Abzug, denn sie sind ja bereits vom Kunden bezahlt worden.

Rechtzeitiger Rechtsschutzvertrag sichert einen Teil der Kosten

Einige Sachbearbeiter bei Versicherungen haben bereits darauf hingewiesen, daß die RSV keine „All-Risk-Versicherung“ ist. Prämien und Leistungen können sich ganz erheblich unterscheiden. Eine „Vollkasko“-Deckung ist dies keineswegs, denn viele Angebote umfassen weder die Vergütung üblichen Zeiteinsatzes, noch die sachverständige Begutachtung und Prozeßbegleitung. Einige Anwälte werben indes hier auch Aufträge in größerem Umfang ein, indem sie die Möglichkeit zur sogenannten „Prozeßfinanzierung“ auf Risiko des Prozeßfinanzierers ermöglichen. Dies führt freilich dazu, daß der Gewinn mit diesem geteilt werden muß, was nicht unbedingt optimal ist. Besser, als wegen des

Prozeßrisikos ganz auf eine Nachzahlung zu verzichten, ist dies aber auf jeden Fall. Bisher gab es fast immer ein gutes Vergleichsangebot, weil Anbieter ungerne Urteile in diesem Bereich riskieren, insbesondere wenn sie bei Auskunftsklagen ihre Kalkulation offenlegen müßten. ⏪

